

21a. Stück - Ausgegeben am 5.8.1988 - Nr. 496

496. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung
Wirtschaftsinformatik

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat mit GZ. 90.190/1-11/88 vom 11.3.1988 die Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik wie folgt genehmigt:

(Studienzweige: Betriebsinformatik, Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat mit GZ. 90 190/3-11/86 vom 19.3.1986 die Änderung des I. Studienabschnittes der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik, sowie mit GZ. 90 190/13-11/86 vom 21.10.1986 den II. Studienabschnitt der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Studienabschnitt

Stundenzahl der Pflicht-, Wahl- und Freifächer:

§ 1 (1) Im ersten Studienabschnitt sind in beiden Studienzweigen insgesamt 80 Wochenstunden, davon in jedem Semester mindestens 15 Wochenstunden zu inskribieren. Die nach Inskription der Pflicht- und Wahlfächer auf die Gesamtstundenzahl noch fehlende Zahl von Wochenstunden ist durch Inskription von Freifächern (siehe § 4) zu erfüllen.

(2) Während des 1. Studienabschnittes sind in beiden Studienzweigen in den Pflicht-, Wahl- und Freifächern zu inskribieren:

a) Pflichtfächer (siehe § 2)	Wochenstunden
1) Mathematik und Statistik sowie Grundzüge der Informatik	28
2) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	10
3) Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	10
4) Organisationslehre	6
5) Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	4

21a. Stück - Ausgegeben am 5.8.1988

b) Wahlfächer (siehe § 3)	Wochenstunden
1) Grundzüge des Privatrechts	6
oder	
Grundzüge des öffentlichen Rechts	6
2) Grundzüge und Methoden der Soziologie	8
oder	
eine Fremdsprache	8
c) Freifächer (siehe § 4)	<u>8</u>
insgesamt	80

§ 2 Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Folgende Lehrveranstaltungen, welche die als Pflichtfächer vorgeschriebenen Fachgebiete umfassen, sind zu inskribieren:

- a) "Mathematik und Statistik sowie Grundzüge der Informatik"
- 1) Mathematik für Wirtschaftsinformatiker (6 VO + 3 UE)
 - 2) Statistik für Wirtschaftsinformatiker (4 VO + 2 UE)
 - 3) Einführung in die Informatik (8 VO + 2 UE)
 - 4) Einführung in das Programmieren (3 PR / 3 UE)
- b) "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre"
- Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre (6 VO + 4 UE)
- c) "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte"
- Grundzüge der theoretischen und angewandten Mikroökonomie (3 VO)
- Grundzüge der theoretischen und angewandten Makroökonomie (3 VO)
- Grundzüge der politischen Ökonomie Österreichs unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (2 VO)
- Übung aus Grundzüge der politischen Ökonomie oder Proseminar (2 UE / 2 PS)

21a. Stück - Ausgegeben am 5.8.1988

- d) "Organisationslehre"
- 1) Betriebswirtschaftliche Organisationslehre (2 VO)
 - 2) Kommerzielle Datenverarbeitung (2 VO)
 - 3) Übungen aus betriebswirtschaftlicher Organisationslehre oder kommerzielle Datenverarbeitung (2 UE)
- e) "Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften"
- Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (4 Orientierungs-Lehrveranstaltungen)

§ 3 Lehrveranstaltungen in den Wahlfächern

Folgende Lehrveranstaltungen, welche die als Wahlfächer vorgeschriebenen Fachgebiete umfassen, sind zu inskribieren:

- a) "Grundzüge des Privatrechtes" (4 VO + 2 UE/KONV)
Grundzüge des Privatrechtes
- b) "Grundzüge des öffentlichen Rechts" (4 VO + 2 UE/KONV)
Grundzüge des öffentlichen Rechts
- c) "Grundzüge der Methoden der Soziologie"
- 1) Grundzüge der empirischen Sozialforschung einschließlich der hauptsächlichsten Forschungsbereiche der Soziologie I (2 VO + 2 UE / 2 PS)
 - 2) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 Wochenstunden aus folgenden Vorlesungen:
 - a) Grundzüge der empirischen Sozialforschung einschließlich der hauptsächlichsten Forschungsbereiche der Soziologie II (2 VO)

21a. Stück - Ausgegeben am 5.8.1988

- b) Grundzüge der allgemeinen Soziologie sowie der Struktur und Entwicklung der Gegenwartsgesellschaften unter besonderer Berücksichtigung Österreichs I (2 VO)
 - c) Grundzüge der allgemeinen Soziologie sowie der Struktur und Entwicklung der Gegenwartsgesellschaften unter besonderer Berücksichtigung Österreichs II (2 VO)
 - d) Geschichte und Hauptströmungen der Soziologie I (2 VO)
 - e) Geschichte und Hauptströmungen der Soziologie II (2 VO)
- 3) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 Wochenstunden aus Übungen oder Proseminaren zu 2 a) bis e) (2 UE / 2 PS)
- d) "Fremdsprache" (Englisch oder Französisch)
- 1) Vorlesungen (4 VO)
 - 2) Fremdsprachliche Übungen I (2 UE) (4 UE)
 - Fremdsprachliche Übungen II (2 UE)

§ 4 Lehrveranstaltungen in den Freifächern

Gemäß § 15 der Studienordnung für Wirtschaftsinformatik ist jeder Studierende berechtigt, die von ihm nicht als Prüfungsfächer gewählten Wahlfächer der Studienrichtung als Freifach zu inskribieren und die im Studienplan für diese Fächern geforderten Leistungsmachweise zu erbringen. Aufgrund dieser Nachweise kann er verlangen, daß er in solchen Fächern eine Prüfung ablegen darf und ihm über dies ein besonderes Zeugnis ausgestellt wird.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 5 (1) Die Zulassung zu Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung setzt die Inskription der vom Studienplan für das Prüfungsfach vorgesehenen Lehrveranstaltungen und die Erbringung der im Studienplan gemäß § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes vorgeschriebenen Leistungsnachweise aus diesem Fach sowie die Inskription und Teilnahme an der Orientierungs-Lehrveranstaltung gemäß § 3 2 lit. e voraus.

21a. Stück - Ausgegeben am 5.8.1988

(2) Der Wechsel eines Wahlfaches ist nach erfolgter Zulassung zur Teilprüfung der jeweiligen Wahlfachgruppe ausgeschlossen.

(3) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt überdies voraus:

- a) die Inskription von 4 Semestern, sofern nicht § 2 Absatz 2 der Studienordnung für Wirtschaftsinformatik zu berücksichtigen ist,
- b) die Absolvierung aller Vorprüfungen,
- c) den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache im Ausmaß des Lehrplanes der Handelsakademien oder einer allgemeinbildenden höheren Schule; als gleichwertiger Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache gilt im Sinne des § 12 der Studienordnung für Wirtschaftsinformatik bzw. § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen 1983, sofern die dort angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die erfolgreiche Ablegung der Hochschulsprachprüfung nach Leistungsstufe I (§ 28 Absatz 2 lit. a des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes),
- d) den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesen im Ausmaß des Lehrplanes der Handelsakademien oder des Abiturientenlehrganges der Handelsakademien; als gleichwertiger Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesen gilt die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung (§ 7 Abs. 3 AHStG) aus Rechnungswesen.

(4) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung hat, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens am Ende des dritten in den ersten Studienabschnitt einrechenbaren Semesters zu erfolgen.

Erste Diplomprüfung

§ 6 (1) Prüfungsgegenstände der ersten Diplomprüfung sind in beiden Studienzweigen:

a) Diplomprüfungsfächer

- 1) Mathematik und Statistik sowie Grundzüge der Informatik

21a. Stück - Ausgegeben am 5.8.1988

- 2) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
 - 3) Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- b) Vorprüfungsfächer
- 1) Organisationslehre
 - 2) Grundzüge des Privatrechtes oder Grundzüge des öffentlichen Rechts
 - 3) Grundzüge und Methoden der Soziologie oder die gewählte Fremdsprache

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer vor Einzelprüfern mündlich abzuhalten ist. Aus pädagogischen Gründen sind die Teilprüfungen aus den Diplomprüfungsfächern und aus dem Vorprüfungsfach Organisationslehre schriftlich abzulegen.

(3) Wenn der erste Studienabschnitt nicht in der vorgesehenen Zeit von vier Semestern abgeschlossen worden ist, sind die beiden folgenden Semester gemäß § 20 Abs. 3, AHStG schon für den zweiten Studienabschnitt einzurechnen. Innerhalb dieser beiden Semester sind unter Beachtung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen (§ 10 Abs. 3 AHStG und § 11 dieses Studienplanes) die Absolvierung von Lehrveranstaltungen und das Antreten zu Prüfungen des zweiten Studienabschnittes zulässig.

II. Studienabschnitt

§ 7 Stundenzahl der Pflicht-, Wahl- und Freifächer

(1) Im zweiten Studienabschnitt sind in beiden Studienzweigen insgesamt 72 Wochenstunden, davon in jedem Semester mindestens 12 Wochenstunden zu inskribieren. Die nach Inskription der Pflicht- und Wahlfächer auf die Gesamtstundenzahl noch fehlende Zahl von Wochenstunden ist durch Inskription von Freifächern (siehe § 4) zu erfüllen.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind in den Pflicht-, Wahl- und Freifächern zu inskribieren:

21a. Stück - Ausgegeben am 5.8.1988

a) Studiengang Betriebsinformatik	Wochenstunden
aa) Pflichtfächer (siehe § 8 (1))	
1. Systemanalyse	13
2. Datenorganisation	11
3. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder eine besondere Betriebswirt- schaftslehre (nach Wahl des Kandi- daten)	12
4. Eine besondere Betriebswirtschaftslehre (nach Wahl des Kandidaten, verschieden von einer allenfalls unter Z. 3 ge- wählten besonderen Betriebswirtschafts- lehre)	10
5. Anwendungsprogrammierung	6
ab) Wahlfächer (siehe § 9 (1))	
Eines der Fächer:	
Unternehmensforschung	8
oder Angewandte Statistik	8
oder Ökonometrie	8
ac) Praktikum	2
ad) Freifächer (siehe § 4)	
insgesamt	<u>10</u> 72

In einem der Pflichtfächer gemäß lit. aa) Zi. 3 bis 5 oder in dem gemäß lit. ab) gewählten Wahlfach sind zusätzlich zu den in § 8 angegebenen Lehrveranstaltungen zwei Wochenstunden Praktikum zu absolvieren. Die zwei in den genannten Fächern wählbaren Praktikumsstunden sind in den §§ 8 und 9 in Klammern gesetzt.

b) Studiengang Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik

ba) Pflichtfächer (siehe § 8 (2))	
1. Systemanalyse	13
2. Datenorganisation	11
3. Finanzwissenschaften und Finanzrecht	10
4. Anwendungsprogrammierung	6

21a. Stück - Ausgegeben am 5.8.1988

bb) Wahlfächer (siehe § 9 (2))

1. Eines der Fächer:

Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmen 12

oder

Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik 12

2. Eines der Fächer:

Unternehmensforschung 8

oder

Angewandte Statistik 8

oder

Ökonometrie 8

bc) Praktika 2

bd) Freifächer (siehe § 4) 10
insgesamt 72

In einem der Pflichtfächer gemäß lit. ba Zi 3 oder 4 oder in einem der gemäß lit. bb Zi 1 oder 2 gewählten Wahlfächer sind zusätzlich zu den in § 8 angegebenen Lehrveranstaltungen zwei Wochenstunden Praktikum zu absolvieren. Die zwei in den genannten Fächern wählbaren Praktikumsstunden sind in den §§ 8 und 9 in Klammern gesetzt.

§ 8 Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

(1) Studiengang Betriebsinformatik

a) "Systemanalyse"

1. Rechnerorganisation und Kommunikation 2 VO

2. Analyse und Bewertung von Datenverarbeitungssystemen 2 VO

3. Softwareentwicklung 3 VO

4. Übungen zu den Vorlesungen aus Systemanalyse 3 UE

21a. Stück - Ausgegeben am 5.8.1988

- | | |
|--|-------------------------|
| 5. Proseminar: Neuere Entwicklungen der Informatik | 1 PS |
| 6. Seminar aus Informaik | 2 SE |
| b) "Datenorganisation" | |
| 1. Algorithmen und Datenstrukturen | 4 VO |
| 2. Datenbanksysteme | 2 VO |
| 3. Datenmodellierung | 1 VO |
| 4. Übungen zu den Vorlesungen aus Datenorganisation | 4 UE |
| c) "Anwendungsprogrammierung" | |
| 1. Endbenutzersysteme | 1 VO |
| 2. Informatik und Gesellschaft | 2 VO |
| 3. Übungen zu den Vorlesungen aus Anwendungsprogrammierung | 1 UE |
| 4. Praktikum I | 2 + (0/2) PR |
| d) "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder eine besondere Betriebswirtschaftslehre (nach Wahl des Kandidaten)" | |
| Allgemeine Betriebswirtschaftslehre | 6VO+2UE+2SE+2PR(+0/2PR) |
| oder | |
| Besondere Betriebswirtschaftslehre | 6VO+2UE+2SE+2PR(+0/2PR) |
| e) "Besondere Betriebswirtschaftslehre" | |
| Besondere Betriebswirtschaftslehre | 6VO+2UE+2SE(+0/2)PR |

21a. Stück - Ausgegeben am 5.8.1988

(2) Studiengang Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik

- a) "Systemanalyse"
Lehrveranstaltungen wie im Studiengang Betriebsinformatik
- b) "Datenorganisation"
Lehrveranstaltungen wie im Studiengang Betriebsinformatik
- c) "Anwendungsprogrammierung"
Lehrveranstaltungen wie im Studiengang Betriebsinformatik
- d) "Finanzwissenschaften und Finanzrecht"
 - 1. Finanzrecht 4 VO
 - 2. Finanzwissenschaft 4 VO
 - 3. Seminar oder Proseminar
und/oder
Praktikum aus Finanz-
wissenschaft 2SE/2PS/2PR(+0/2)PR

§ 9 Lehrveranstaltungen in den Wahlfächern

(1) Studiengang Betriebsinformatik

- a) "Unternehmensforschung"
Unternehmensforschung 4VO+2SE/PS+2(+0/2)PR
- b) "Angewandte Statistik"
Angewandte Statistik 4VO+2SE/PS+2(+0/2)PR
- c) "Ökonometrie"
Ökonometrie 4VO+2SE/PS+2(+0/2)PR

(2) Studiengang Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik

- a) "Unternehmensforschung"
Lehrveranstaltungen wie im Studiengang Betriebsinformatik
- b) "Angewandte Statistik"
Lehrveranstaltungen wie im Studiengang Betriebsinformatik

21a. Stück - Ausgegeben am 5.8.1988

- c) "Ökonometrie"
Lehrveranstaltungen wie im Studiengang Betriebsinformatik
- d) "Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmen"
Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmen 6VO+2UE+2SE+2PR(+0/2)PR
- e) Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik
1. Vorlesungen aus Empirische Wirtschaftsforschung 2 VO
 2. Vorlesung aus Volkswirtschaftstheorie oder Volkswirtschaftspolitik 4 VO
 3. Proseminar aus Volkswirtschaftstheorie oder Volkswirtschaftspolitik 2 PS
 4. Seminar aus Volkswirtschaftstheorie oder Volkswirtschaftspolitik 2 SE
 5. Praktikum aus Volkswirtschaftstheorie oder Volkswirtschaftspolitik 2 PR

§ 10 Unterrichtsversuche

Im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer (§§ 8 und 9) sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Wochenstunden als Unterrichtsversuch einzurichten.

Die Studienkommission beschließt jeweils, welche Lehrveranstaltungen zu Unterrichtsversuchen erklärt werden. Die Durchführung dieser Lehrveranstaltung als Unterrichtsversuch wird im Vorlesungsverzeichnis ersichtlich gemacht.

§ 11 Lehrveranstaltungen in den Freifächern

Gemäß § 15 der Studienordnung für Wirtschaftsinformatiker ist jeder Studierende berechtigt, die von ihm nicht als Prüfungsfächer gewählten Wahlfächer der Studienrichtung als Freifächer zu inskribieren und die im Studienplan für diese Fächer geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Aufgrund dieser Nachweise kann er verlangen, daß er in solchen Fächern eine Prüfung ablegen darf und ihm über diese ein besonderes Zeugnis ausgestellt wird.

21a. Stück - Ausgegeben am 5.8.1988

§ 12 Zulassung zur zweiten Diplomprüfungen

(1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung setzt die Inskription der im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen des betreffenden Prüfungsfaches und die positive Beurteilung der Teilnahme an den im Studienplan hinsichtlich des betreffenden Prüfungsfaches vorgeschriebenen Übungen, Proseminare, Seminare und Praktika voraus.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung ist überdies die Absolvierung aller Teilprüfungen aus den Vorprüfungsfächern und die Approbation der Diplomarbeit.

§ 13 Zweite Diplomprüfung

(1) Im Studiengang Betriebsinformatik sind im Rahmen der zweiten Diplomprüfung

a) Diplomprüfungsfächer:

1. Systemanalyse;
2. Datenorganisation;
3. nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
eine besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten;
4. eine besondere Betriebswirtschaftslehre, die von einer allenfalls unter Z. 3 gewählten besonderen Betriebswirtschaftslehre verschieden sein muß;

b) Vorprüfungsfächer:

1. Anwendungsprogrammierung;
2. nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:

Unternehmensforschung,
angewandte Statistik,
Ökonometrie.

21a. Stück - Ausgegeben am 5.8.1988

(2) Im Studiengang Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik sind im Rahmen der zweiten Diplomprüfung

a) Diplomprüfungsfächer:

1. Systemanalyse;
2. Datenorganisation;
3. nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:

Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmungen, Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik;

4. Finanzwissenschaften und Finanzrecht;

b) Vorprüfungsfächer:

1. Anwendungsprogrammierung;
2. nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:

Unternehmensforschung,
angewandte Statistik,
Ökonometrie.

(3) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer von Einzelprüfern abzuhalten ist.

(4) Die Prüfung aus jedem Diplomprüfungsfach besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist von der positiven Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit abhängig. Der Präses der Prüfungskommission hat je nach Art der zu lösenden Aufgabe anzuordnen, ob die Prüfungsarbeit als Klausur-, Instituts- oder Hausarbeit anzufertigen ist.

(5) Der Zeitraum zwischen der Anfertigung der Prüfungsarbeit und dem Beginn des mündlichen Prüfungsteiles im Rahmen derselben Teilprüfung hat höchstens vier Wochen zu betragen.

(6) Die Prüfungen aus den Vorprüfungsfächern sind schriftlich abzuhalten.

21a. Stück - Ausgegeben am 5.8.1988

§ 14 Diplomarbeit

(1) Der Kandidat hat durch die selbständige Bearbeitung eines Themas den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit (§ 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes) nachzuweisen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist den Diplomprüfungsfächern der ersten Diplomprüfung gemäß § 6 Abs. 1 lit. a oder den Diplomprüfungsfächern und Vorprüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung gemäß § 12 Abs. 1 und 2 zu entnehmen, sofern diese Fächer keine Rechtsfächer oder Grundzüge-Fächer sind.

(3) Die Diplomarbeit muß in engem thematischen Zusammenhang mit jenem Fach stehen, das die Studienrichtung wesentlich charakterisiert.

(4) Der Kandidat hat das Recht, das Thema der Diplomarbeit nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG nach zuständigen Universitätslehrer um die Betreuung zu ersuchen oder das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 auszuwählen (§ 5 Abs. 2 lit. f des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(5) Lehnt der vom Kandidaten gewählte Universitätslehrer die Betreuung bzw. die Vergabe von Themenvorschlägen ab, so hat der Präses der Prüfungskommission für die zweite Diplomprüfung auf Antrag des ordentlichen Hörers den Universitätslehrer zu bestimmen, der die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit zu übernehmen bzw. dem betreffenden Kandidaten Themen vorzuschlagen hat. Hiebei ist dem betreffenden Universitätslehrer vom Präses eine Frist zu setzen, die nicht kürzer als zwei Wochen und nicht länger als zwei Monate sein darf. Die Betreuung bzw. die Erstellung von Vorschlägen darf nicht mit der Begründung verweigert werden, daß der Kandidat die Teilprüfung in dem Fach, dem das Thema entnommen werden soll, noch nicht abgelegt hat. Dem Universitätslehrer, der das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit.

(6) Die Vergabe des Themas der Diplomarbeit gemäß Abs. 4 und 5 darf frühestens in den letzten zwei Wochen des zweiten, in dem zweiten Studienabschnitt einrechenbaren Semesters erfolgen. Die erste Diplomprüfung muß jedoch vollständig abgelegt sein.

21a. Stück - Ausgegeben am 5.8.1988

(7) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission für die zweite Diplomprüfung einzureichen. Der Universitätslehrer, der den Verfasser der Diplomarbeit betreut hat, ist vom Präses zum Begutachter zu bestellen. Die Beurteilung durch den Begutachter hat innerhalb von höchstens drei Monaten zu erfolgen.

(8) Die Diplomarbeit ist grundsätzlich als Hausarbeit durchzuführen. Im Einzelfall kann die Prüfungskommission ausnahmsweise festlegen, daß die Diplomarbeit als Institutsarbeit durchzuführen ist, wenn dies vom Betreuer im Einvernehmen mit dem Kandidaten beantragt wurde und pädagogische Gründe dafürsprechen.

§ 15 Verleihung des akademischen Grades "Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften"

(1) An die Absolventen des Diplomstudiums der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik ist der akademische Grad "Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinische Bezeichnung "Magister rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt "Mag.rer.soc.oec." zu verleihen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim Fakultätskollegium anzusuchen. Dem Gesuch ist das Studienbuch anzuschließen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Gemäß § 45 Abs. 7 AHStG haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des aufgrund dieser Verordnung erlassenen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterstellen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zu Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Erfolgt die Unterstellung unter den neuen Studienplan während des ersten Studienabschnittes, so sind die fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis zum Ende des sechsten einrechenbaren Semesters nachzuholen; erfolgt sie nach Abschluß des ersten Studienabschnittes, so sind die fehlen-

21a. Stück - Ausgegeben am 5.8.1988

den Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis zum Antreten zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

Der Dekan:
S c h m e t t e r e r